

Niederschrift

über die öffentliche

21. Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses der Stadt Burglengenfeld

Sitzungstermin:	Dienstag, 27.09.2022
Sitzungsort/-raum:	im historischen Rathaussaal
Beginn:	18:24 Uhr
Ende:	21:38 Uhr

Zur heutigen Sitzung des Bau- Umwelt- und Verkehrsausschusses wurden von Bürgermeister Thomas Gesche sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen. Zu Beginn der Sitzung waren Bürgermeister Thomas Gesche als Vorsitzender und 12 der 12 Mitglieder des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses anwesend.

Die Stadträte Oliver Ehrenreich, Bernhard Krebs, Josef Schießl und Peter Wein waren entschuldigt und wurden vertreten durch Sebastian Bösl, Hans Deml, Andreas Beer und Siegfried Klopp.

Für die Mittelbayerische Zeitung nahm Herr Thomas Rieke an der öffentlichen Sitzung teil.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss war beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen waren und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt war.

Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekannt gemacht.

Bürgermeister Thomas Gesche stellte fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde, gleichzeitig merkte er dazu an, dass es wegen einem technischen Problem beim Einstellen ins Ratsinformationssystem zu Verzögerungen kam und die Informationen für die Stadträte kurzfristig einsehbar waren. Es wurde gebeten, dies zu entschuldigen und solle zukünftig vermieden werden.

Stadtrat Sebastian Bösl äußerte die Bitte, die Unterlagen für die TOP's in *einer* PDF darzustellen, da die Unterlagen gerade in der Bausitzung sehr umfangreich seien und die Nummerierung unübersichtlich sei.

Bürgermeister Gesche sicherte zu, dies in Zukunft zu beachten.

Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Bürgermeister Gesche begrüßte drei weitere Gäste/Referenten zum öffentlichen Teil der Sitzung:

Zum einen Herrn Dr. Küblböck vom Unternehmen Küblböck aus Burglengenfeld zum TOP 2 „3. Änderung des B-Plans „GE, MI, SO an der Umgehungsstraße“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes.

Zum anderen wurde auch Herr Horst Pressler vom beauftragten Büro GEO.VER.S.UM. begrüßt, der das Radwegekonzept unter TOP 3 vorstellte.

Zum TOP 4 „Bebauung des Grundstücks FISTNr. 1453/46, Gem. Burglengenfeld, Eichenstraße 31, 93133 Burglengenfeld – Entscheidung vor Weiterbehandlung des Bauantrags“ wurde Herr Georg Ehrenreich von der Fa. Ehrenreich, Teublitz begrüßt.

Stadtrat Hans Glatzl verließ die Sitzung um 20:18 Uhr.

Stadtrat August Steinbauer verließ die Sitzung um 21:13 Uhr.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
1. Bürgermeister:	
Gesche, Thomas 1. Bürgermeister	verließ den Sitzungstisch von 19.12 bis 19.13 Uhr
Ausschussmitglieder:	
Bäumli, Markus Stadtrat	
Glatzl, Hans Stadtrat	verließ den Sitzungstisch 19:28 bis 19.29 Uhr; geht ab 20:18 Uhr;
Glötzl, Gregor Stadtrat	verließ den Sitzungstisch von 21:31 bis 21:33 Uhr
Hofmann, Thomas Stadtrat	verließ den Sitzungstisch von 19:15 bis 19:18 Uhr
Mulzer, Barbara Stadträtin	
Singerer, Peter Stadtrat	
Steinbauer, August Stadtrat	geht ab 21:13 Uhr
Wein, Norbert Stadtrat	verließ den Sitzungstisch von 20:58 bis 20:59 Uhr
Stellvertreter	
Beer, Andreas jun. Stadtrat	Vertretung für Herrn Josef Schießl; verließ den Sitzungstisch von 19:16 bis 19:18 Uhr und von 20:17 bis 20:19 Uhr;
Bösl, Sebastian, 3. Bürgermeister Stadtrat	Vertretung für Herrn Oliver Ehrenreich
Deml, Hans Stadtrat	Vertretung für Herrn Bernhard Krebs; verließ den Sitzungstisch von 19:09 bis 19:13 Uhr und von 20:05 bis 20:06 Uhr;
Klopp, Siegfried Stadtrat	Vertretung für Herrn Peter Wein
Ortssprecher:	
Feuerer, Yvonne Ortssprecherin	entschuldigt
Verwaltung:	
Haneder, Franz, Stadtbaumeister Leiter Stadtbauamt	
Schneeberger, Gerhard, VAR Bauverwaltung	
Schriftführerin:	
Baumann, Sigrid	
Karl, Susanne Verwaltungsangestellte	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Ausschussmitglieder:	
Ehrenreich, Oliver Stadtrat	entschuldigt/Vertr. Bösl Sebastian
Krebs, Bernhard Stadtrat	entschuldigt Vertr. Deml Hans
Schießl, Josef Stadtrat	entschuldigt Vertreter Andreas Beer
Wein, Peter Stadtrat	entschuldigt Vertreter Klopp Siegfried

Ortssprecher:	
Auer, Josef jun. Ortssprecher	
Ehrnsperger, Jürgen Ortssprecher	
Verwaltung:	
Frieser, Elke, VRin Leiterin Kämmerei	
Spitzner, Yvonne Leiterin Hauptamt	
Weiß, Wolfgang, Verw.-Fachwirt Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung	

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 20.07.2022
2. 3. Änderung des B-Plans "GE, MI, SO an der Umgehungsstraße" mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes
3. Fortschreibung des Radwegekonzeptes aus dem Jahr 2020 - Vorstellung durch Herrn Horst Pressler vom beauftragten Büro GEO.VER.S.UM
4. Bebauung des Grundstücks FStNr. 1453/46, Gem. Burglengenfeld, Eichenstr. 31, 93133 Burglengenfeld – Entscheidung vor Weiterbehandlung des Bauantrags
5. Immissionsschutzrecht - Antrag der Fa. HeidelbergCement AG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung des bestehenden Zementwerks am Standort Burglengenfeld durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Dosierung von Aluminiumträgermaterial für die Rohmühlen auf dem Grundstück mit der Flurnummer 625 der Gemarkung Burglengenfeld - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Genehmigungsverfahren mit Bearbeitungsfristen
6. Bauanträge und Bauvoranfragen
 - 6.1 Abbruch eines Einfamilienhauses mit Garage und Scheune; Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und Geräteraum, auf dem FStNr. 227/3, Gem. Pottenstetten, Schlag 20, 93133 Burglengenfeld
 - 6.2 Errichtung einer Hundewiese mit Einzäunung auf dem Grundstück FStNr. 1891 der Gem. Burglengenfeld - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
 - 6.3 Errichtung eines Pferdestalls zur Pensionspferdehaltung als Anbau an die bestehende Reithalle, auf dem FStNr. 211/3, Gem. Pottenstetten, Schlag 19, 93133 Burglengenfeld
 - 6.4 Neubau einer Balkonanlage an einem bestehendem Mehrfamilienhaus auf dem Grundstück FStNr. 1384, Gem. Burglengenfeld, Pfälzer Str. 7, 93133 Burglengenfeld
7. Bauleitplanung - Flächennutzungsplan, Bebauungspläne
 - 7.1 Änderung des Flächennutzungsplanes PV-Anlagen Burglengenfeld – Billigungsbeschluss
 - 7.2 Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet (SO) Solarpark Hub I“ – Billigungsbeschluss

- 7.3 Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet (SO) Solarpark Lanzenried I“ – Billigungsbeschluss
 - 7.4 Erneute Auslegung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung (gem. § 13a BauGB) mit integriertem Grünordnungsplan „Zwischen Johann-Michael-Fischer Straße und Dr.-Maier-Straße (WA)“ gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch - Erörterung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Bürgereinwendungen - Satzungsbeschluss
8. Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters

Protokoll

A) Öffentliche Sitzung:

Beschluss

Nr.:218

Gegenstand:	Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 20.07.2022
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 12 der 12 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 20.07.2022 wurde den Ausschussmitgliedern vorab im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Ver-kehrsausschusses vom 20.07.2022 wird genehmigt.

ungeändert beschlossen

Ja 13 Nein 0

Beschluss

Nr.:219

Gegenstand:	3. Änderung des B-Plans "GE, MI, SO an der Umgehungsstraße" mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 12 der 12 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Der Bebauungsplan „Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet an der Umgehungsstraße“ ist seit 09.08.2016 rechtskräftig und wurde bereits zweimal geändert. Die 1. Änderung befasste sich mit einer Umwidmung einer Gewerbegebietsfläche in ein Sondergebiet „Bau- und Gartenmarkt“ (TOOM-NEU) und die 2. Änderung bezog sich nur auf den Nachweis der Ausgleichsflächen.

Anlass, Ziel und Zweck der 3. Änderung im Einzelnen:

- Die Regelungen zur Berechnung der Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl sollen genauer definiert werden.
- Die Grundflächenzahl wird erhöht.
- Zusammenlegung der Teilflächen GE1 und SO2 in ein großes Sondergebiet (SO2).
- Die Verkehrsflächen werden genauer definiert.

Das Maß der baulichen Nutzung wird angepasst. Die Grundflächenzahl überschreitet dabei die Orientierungswerte nach § 17 BauNVO. Nach § 16 Abs. 6 können Ausnahmen im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Ausnahme ergibt sich durch die sensible Untergrundverhältnisse (Lage des Plangebietes im Karst und im Wasserschutzgebiet). Sämtliche Stellplätze im Plangebiet müssen versiegelt ausgeführt werden. Das gesammelte Niederschlagswasser wird in ein Sickerbecken abgeleitet. Die Grundflächenzahl kann somit rechnerisch nicht mehr eingehalten werden und wird somit abweichend von den Orientierungswerten nach § 17 BauNVO mit 0,95 festgelegt. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar. Auswirkungen auf nachbarliche Interessen ergeben sich dadurch nicht. Zur Ermittlung der Grund- und Geschossflächenzahl sind die im Bebauungsplan dargestellten Bezugsflächen heranzuziehen.

Für den Bereich Lebensmittel wird im neuen Sondergebiet eine max. Verkaufsfläche von 2.150 m² festgesetzt. Vor der Änderung waren im SO2 1.850 m² festgesetzt. Nach einer Aussage der Regierung der Oberpfalz wären für einen Supermarkt im Plangebiet maximal 2.440 m² Verkaufsfläche zulässig. Mit 2.150 m² liegt man deutlich unter diesem zulässigen Maximalwert.

Die Erschließung des Naabtalcenters erfolgt vom Kreisverkehr bis zur Ein- und Ausfahrt des Einzelhandelsmarktes durch Widmung dieser Teilfläche als öffentliche Verkehrsfläche, voraussichtlich als Eigentümerweg. Die Wegefläche dient ausschließlich der

inneren Erschließung des Marktes und ist somit Bestandteil des Baugrundstücks. Eine weitere Erschließungsfunktion für Dritte besitzt diese Wegefläche nicht. Die zusätzliche Anbindung des Baugebiets „Hussitenweg IV“ an das Einkaufscenter (TOOM, NAC, etc.) und der Umgehungsstraße erfolgt über die Erschließungsstraße vom Kreisverkehr zum Baugebiet süd-westlich des Bau- und Gartenmarktes.

Durch die Zusammenlegung der Teilflächen GE1 und SO2 in ein Sondergebiet (SO2) wurde eine neue schalltechnische Untersuchung durchgeführt, die dem Bebauungsplan beigefügt ist.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt, und Verkehrsausschuss beschließt die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet an der Umgehungsstraße“ auf Grundlage der Planungen des Ingenieurbüros Preihsl und Schwan Beraten und Planen GmbH vom 16.08.2022. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Parallelverfahren durchzuführen. Die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit sind im förmlichen Verfahren zu beteiligen.

Ungeändert beschlossen

Ja 7 Nein 6

Beschluss

Nr.:220

Gegenstand:	Fortschreibung des Radwegekonzeptes aus dem Jahr 2020 - Vorstellung durch Herrn Horst Pressler vom beauftragten Büro GEO.VER.S.UM
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 12 der 12 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die aus dem Jahr 1986 stammende durchgeführte Studie „Radwegekonzept Burglengenfeld“ wurde im Jahr 2000 fortgeschrieben und soll nun aufgrund der zunehmenden Bedarfe an Radverkehrsanlagen und fortschreitender Radmobilität überarbeitet werden, bzw. fortgeschrieben und die Entwicklung des Radwegenetzes weiter forciert werden.

Dabei ist die gegenwärtige Situation für Radfahrer im Planungsbereich, vor allen Dingen in der Kernstadt und zubringende Radwege (vorhandene Radverkehrsanlagen, besondere Gefahrenpunkte) zu beurteilen.

Der Planungsbereich wurde mit der Kernstadt und umliegende zubringende Radverkehrsanlagen definiert.

Weiterhin sollen wesentliche Erfordernisse bezüglich des Weiteren Ausbaus der Radverkehrsanlagen festgestellt und eine konzeptionelle Planung wichtiger Ergänzungen des gegenwärtigen Bestandes erstellt werden.

Die Mobilität ist ein zentrales Grundbedürfnis sowohl im Wirtschafts-, als auch im Privatleben. Heute legt in Deutschland durchschnittlich jeder Bürger pro Tag eine Gesamtstrecke von 39 km zurück. Weiterhin verfügen nahezu alle Haushalte über mindestens ein Fahrrad, viele sogar über mehrere. Aktuell werden ca. 11% der Wege in Bayern (10% in Deutschland) nach den Erhebungen zur Mobilität mit dem Fahrrad zurückgelegt.

Der Radverkehrsanteil steigt derzeit stark an, was letztendlich auf die, hauptsächlich die mit Elektromotor unterstützten Fahrräder (Pedelects) zurückzuführen ist. Fand bisher der Radverkehr wenig Beachtung, gerade in Bezug mit der Abwägung auf den Flächenanspruch des motorisierten Individualverkehrs, so gilt es gerade in Bayern mit seiner attraktiven Natur- und Kulturlandschaft, den freizeitorientierten Radverkehr weiter zu fördern.

Dabei gilt es, die Potentiale des Radverkehrs in Bayern beim Alltags- und Freizeitverkehr auszuschöpfen.

Veränderungen in Bezug auf die Bedürfnisse der Menschen für Jung und Alt machen es notwendig, eben auch neue Wege in der Mobilität zu gehen, wobei das Fahrrad als Verkehrsmittel im Alltag und in der Freizeit gestärkt werden soll.

Daher sollen auch in der Verkehrsplanung zukünftig die Verkehrswege von Fußgängern, Radfahrern und sonstigen Benutzern des öffentlichen Verkehrs intensiver berücksichtigt werden.

Aktuell gewinnt das Fahrrad auch in der Freizeit immer mehr an Bedeutung und stellt auch mittlerweile einen enormen Wirtschaftsfaktor dar.

Gerade durch die Elektromobilität wird der Aktionsradius und der Nutzerkreis erweitert und führt zu einem erfreulich höheren Radverkehrsanteil. Ob es schlussendlich gelingen wird, hier dauerhaft den Individualverkehr mit PKW zu reduzieren, wird die Zukunft zeigen.

Bei zukünftigen Planungen werden die höheren Fahr- und Reisegeschwindigkeiten außerdem mehr an Bedeutung gewinnen.

Der Radverkehr bedeutet aber auch mehr Lebensqualität für den Einzelnen, da es als preisgünstiges, individuelles und flexibles Verkehrsmittel genutzt werden kann. Der Radverkehr entlastet dabei nicht nur die Straße, sondern trägt auch zur Entschärfung des Parkdrucks bei.

Radfahren ist zudem nicht nur gesund und verringert somit die gesellschaftlichen Kosten im Gesundheitsbereich, sondern ist auch aktiver Klimaschutz. Durch das Umsteigen von PKW auf das Fahrrad werden schließlich Umweltbelastungen reduziert und Energieressourcen geschont. Als Beispiel sei genannt, dass schon alleine durch eine Verlagerung von 30% der PKW-Fahrten bis 5 km auf das Fahrrad nach Schätzungen des Umweltbundesamtes in Deutschland etwa 7,5 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr eingespart werden können. Damit reduziert sich natürlich auch die Feinstaubproblematik in den Siedlungskonglomeraten.

Mit der Planung und Realisierung von Radverkehrsnetzen sollen für die wichtigen Radverkehrsverbindungen sichere und bequem zu befahrende Wege geschaffen werden.

Dabei ist die Netzplanung eine Voraussetzung für eine systematische Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur. Es sind dabei Qualitätsstandards entsprechend der Netzfunktion der Verbindungen festzulegen, es sind Netzlücken und Schwachstellen im Netz festzustellen, es ist ein Maßnahmenprogramm mit einer Dringlichkeitsreihung zu erstellen, die als Basis zur Sicherung der erforderlichen Haushalts- und ggf. Fördermittel dient.

Eine Netzplanung soll dabei die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Nutzergruppen berücksichtigen.

Arbeitswege, Ausbildungswege, Einkaufs- und Versorgungswege oder zielorientierte Freizeitwege sind hier ein Grundsatz einer zielorientierten Radverkehrsplanung.

Zu berücksichtigen sind hierbei natürlich Anforderungen an die Verkehrssicherheit

und ein zügiges Vorankommen. Es ist auf Dauer deshalb ein möglichst dichtes, flächendeckendes, sicheres Netz notwendig.

Die Verbindungsqualität als direkter, verständlicher Verlauf sowie die Erschließungsqualität mit Anbindung wichtiger Ziele im Verlauf von Routen und deren Verknüpfung sowie der Verkehrssicherheit und Aufenthaltsqualität, sind wichtige Kriterien.

Außerdem sind die soziale Sicherheit, der Schutz vor Übergriffen durch gute Einsehbarkeit und eine Beleuchtung bei Dunkelheit sowie gute Befahrbarkeit, eine einheitliche, durchgängige und gebietsübergreifende Wegweisung und Serviceangebote z.B. Fahrradstationen, weitere wichtige Kriterien.

Zukünftig sollen auch Radverkehrsbelange mehr und mehr bei verkehrlichen Planungsvorhaben einen wesentlichen Einfluss nehmen, um ein nutzerorientiertes Netz ganzheitlich auch baulastträgerübergreifend anzulegen.

Bei der Netzgestaltung müssen die technischen, rechtlichen und finanziellen Realisierungsmöglichkeiten im Planungszeitraum berücksichtigt werden.

Das beauftragte Planungsbüro GEO.VER.S.UM hat nun hierzu eine Netzbetrachtung durchgeführt und gerade in Bezug auf Netzlücken und festgestellte Defizite ein Konzept erarbeitet. Darauf aufbauend werden Vorschläge unterbreitet, die in einem Maßnahmenkatalog für die Zukunft abgearbeitet werden können. Somit können auch netzzusammenhängende Abschnitte sinnvoll entstehen. Natürlich bedarf es auch eines Abstimmungsprozesses, gerade bei landkreis- oder gemeindeübergreifenden Radwegerouten.

Innerorts ist den Maßnahmen bei Radverkehrsanlagen der Mischverkehr auf der Fahrbahn durch die geringen Geschwindigkeitsunterschiede bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h der Vorzug zu geben.

Bei Straßen innerorts mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von über 50 km/h, das betrifft im Wesentlichen bei uns die Staats- und Kreisstraßen, sind bei der Radverkehrsführung die Sicherheitsfragen in Folge hoher Geschwindigkeitsdifferenzen besonders zu gewichten.

An Führungsformen sind der angesprochene Mischverkehr der Fahrbahn, Radfahr- schutzstreifen oder eine Kombination mit Mischverkehr auf der Fahrbahn und Geh- weg mit Zusatz „Radfahrer frei“ oder ähnliche Kombinationen vorstellbar.

Das zwischen dem Planungsbüro und der Verwaltung erarbeitete Radverkehrskonzept ist zukunftsorientiert und dadurch nachhaltig und sollte Zug um Zug, je nach Möglichkeit der Haushaltslage aufgrund der derzeit schon hohen Bedarfe, zeitnah umgesetzt werden.

Radabstellplätze an öffentlichen Einrichtungen, Schulen, Sport- und Freizeitanlagen sowie Einzelhandel und Geschäftsbereiche werden dabei angesprochen und sollen durch Ladestationen an sinnvollen Standorten und einer möglichen Reparaturstelle sowie Ladestationen und einer Abstellanlage im Parkhaus ergänzt wer-

den.

Ein weiterer wichtiger Baustein für ein zusammenhängendes Radwegesystem ist die wegweisende Beschilderung, die dann auch sinnvoll das Radfahren stärker in das Blickfeld der Verkehrsteilnehmer rückt.

Außerdem schafft z.B. eine Entfernungsangabe eine hilfreiche Orientierung.

Abschließend sei auch die Verkehrssicherungspflicht noch erwähnt, die im Wesentlichen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz hoheitlich, nach dem durch die Widmung bestimmten Gemeingebrauch den jeweiligem Baulastträger zufällt.

Der Freistaat Bayern hat außerdem zur Steigerung der Attraktivität für Fahrradfahrende eine Radoffensive „Klimaland Bayern“ ausgerufen, wonach für Innovationen im Radwegebau, interkommunale Radvorrangrouten und Radwege in Forst und an Bahnlinien vorrangig mit einem Fördersatz von 80 % – 90 % gefördert werden sollen.

Die Verwaltung hat nach der Vorstellung des Radwegekonzeptes in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 27.04.2022 die Stadträte gebeten, gegebenenfalls ergänzende Vorschläge zu unterbreiten.

Für die einzelnen Anregungen von Seiten des Stadtrates bedankt sich die Verwaltung.

Diese wurden auch in das Radwegekonzept eingearbeitet, so dass es nun final zur Verabschiedung vorliegt.

Eingearbeitet wurde auch das Alltagsradwegenetz, das von Seiten des Landkreises an die Verwaltung als Grundlage für künftige neue Ausbauplanungen übermittelt wurde.

Weiterhin wurden eine Priorisierung der einzelnen Maßnahmen und eine grobe Kostenschätzung, Stand August 2022, erstellt.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt vom vorgelegten Radwegenetzkonzept 2022 Kenntnis.

Die vorgeschlagene Prioritätenliste ist von der Verwaltung Zug um Zug im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bei zukünftigen Haushaltsanmeldungen mitzubringen.

ungeändert beschlossen

Ja 10 Nein 3

Beschluss

Nr.:221

Gegenstand:	Bebauung des Grundstücks FISTNr. 1453/46, Gem. Burglengenfeld, Eichenstr. 31, 93133 Burglengenfeld – Entscheidung vor Weiterbehandlung des Bauantrags
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 11 der 12 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Ein Bauträger beabsichtigt, das Grundstück FISTNr. 1453/46, Gem. Burglengenfeld, Eichenstr. 31, 93133 Burglengenfeld, mit einem Doppelhaus und vier Reihenhäuser zu bebauen. Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Zwischen Maxhütter Straße und Regensburger Straße“, der aus den 1960er Jahren stammt und somit wohl einer der ersten Bebauungspläne der Stadt Burglengenfeld sein dürfte.

Das Plangrundstück hat eine Größe von 1.833 m² und wäre nach dem Bebauungsplan nur mit einem erdgeschossigen Bungalow bebaubar.

Der Bauträger ist bereits seit 2015 mit dem Stadtbauamt und den direkt anliegenden Nachbarn wegen einer abgestimmten Bebauung in Gesprächen.

Im ersten Vorentwurf wurde noch ein Mehrfamilienhaus in E+I-Bauweise mit 12 Wohneinheiten und 24 oberirdischen Stellplätzen vorgesehen, welches allerdings bereits von der Verwaltung abgelehnt wurde. Außerdem wurde damals von der unmittelbaren Nachbarschaft ein gemeinsames Schreiben an die Verwaltung gerichtet, welches eine Nachverdichtung des Grundstücks in dieser Dimension ablehnt.

In einem zweiten Vorentwurf wurden dann 2018 zwei Mehrfamilienhäuser in E+I+D-Bauweise mit gekröpftem Walmdach mit insgesamt 16 Wohneinheiten vorgestellt, welches erneut von der Verwaltung abgelehnt wurde, da das Grundstück eine zu intensive Überbauung erfahren würde. Auch bei diesem Antrag wurde die Nachbarschaft mit einbezogen, die sich wiederum gegen die geplante Bebauung gestellt haben. Die Nachbarschaft hat damals im wiederum gemeinsamen Anschreiben signalisiert, dass sie nicht grundsätzlich gegen eine umfangreichere Bebauung des großflächigen Grundstücks sind und sich auch eine Bebauung mit Reihenhäusern/Doppelhaushälften/Einfamilienhäuser in E+D-Bauweise vorstellen könnten.

Es gibt im Lärchenweg bereits zwei Häuser, die mit Befreiungen in E+D-Bauweise sowie ein Wohnhaus in E+I-Bauweise mit Pultdach genehmigt wurden.

In einem weiteren Vorentwurf im Jahre 2019 wurde dann der Plan aus 2018 bezüg-

lich den zwei Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 16 Wohneinheiten mit einer gemeinsamen Tiefgarage versehen, sodass nur noch ein paar wenige Stellplätze oberirdisch eingeplant werden mussten. Auch dieser Vorschlag fand keine Zustimmung.

Im Frühjahr 2022 wurde dann ein erneuter Entwurf vorgelegt, der 4 Reihenhäuser und ein Doppelhaus in E+I-Bauweise mit Flachdach vorsah. Hierzu wurde von den Anwohnern zunächst das Entgegenkommen des Bauträgers gutgeheißen. Nichtsdestotrotz wurden Nachbesserungen gefordert, indem statt 4 Reihenhäuser 5 Reihenhäuser geplant werden, dafür kein Doppelhaus, so dass der Abstand zu den Nachbargrenzen dadurch vergrößert werden konnte. Die PV-Anlage soll nicht aufgeständert, sondern liegend installiert werden.

Daraufhin wurde vom Bauträger ein erneuter Planentwurf vorgelegt, in dem der Abstand zum nördlich liegenden Nachbargrundstück von 3 Meter auf 4,50 Meter erhöht wird und zur westlichen Grenze 9,14 m beträgt. Der Plan sieht allerdings nach wie vor 4 Reihenhäuser und ein Doppelhaus vor. Der markante Lindenbaum im Grundstück könnte bei dieser Planung erhalten bleiben.

Nachdem die Nachbarschaft sich wiederum mit der Planung nicht zufrieden stellt und nun eine Erdgeschoßbauweise mit Satteldach gefordert wird, möchte der Bauträger, dass die Bebauung des Grundstücks mit der Eingabe des vorliegenden Bauantrags zur Diskussion gestellt wird. Der Bauantrag verstößt gegen eine Anzahl an Festsetzungen des Bebauungsplans, für die entsprechende Befreiungen beantragt werden müssten: Baugrenzenüberschreitung, GFZ-Überschreitung, Dachform-Abweichung, Wandhöhen-Überschreitung.

Nachdem der Bebauungsplan über 50 Jahre alt ist und den neuzeitlichen Ansprüchen einer geordneten Bebauung nicht mehr entspricht, würde die Verwaltung vorschlagen, dass der qualifizierte Bebauungsplan in einen einfachen Bebauungsplan geändert wird. Nachdem das Gebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bis auf ein paar Ausnahmen bereits komplett bebaut ist, könnte man in einem einfachen Bebauungsplan, ähnlich wie am Galgenberg, nur noch die Art und das Maß, Höhe der baulichen Anlagen, Bauweise sowie die überbaubare Grundstücksfläche sowie eine PV-Pflicht auf Dächern bei Neu- und Umbauten regeln. Ein entsprechender Verweis auf die Stellplatzsatzung, Vorgarten- und Einfriedungssatzung sowie auf die Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe sollte als Verweis mit aufgenommen werden.

Aus Sicht der Verwaltung lässt sich die geplante Bebauung auf dem 1.833 m² großen Grundstück durchaus darstellen, so dass diese so im neu konzipierten einfachen Bebauungsplan übernommen werden könnte.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, dass die Verwaltung beauftragt wird, den qualifizierten Bebauungsplan „Zwischen Maxhütter Straße und Re-

gensburger Straße“ in einen einfachen Bebauungsplan zu ändern und einen entsprechenden Entwurf zur Diskussion in einer der kommenden Sitzungen vorzulegen.

ungeändert beschlossen

Ja 9 Nein 3

Beschluss

Nr.:222

Gegenstand:	Immissionsschutzrecht - Antrag der Fa. HeidelbergCement AG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung des bestehenden Zementwerks am Standort Burglengenfeld durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Dosierung von Aluminiumträgermaterial für die Rohmühlen auf dem Grundstück mit der Flurnummer 625 der Gemarkung Burglengenfeld - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Genehmigungsverfahren mit Bearbeitungsfristen
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 11 der 12 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Nach Eingang einer Mail vom 19.08.2022 stellt die Heidelberger Zement AG den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Die Unterlagen wurden von der Verwaltung soweit gesichtet und werden als ausreichend für eine Beurteilung zum gemeindlichen Einvernehmen erachtet.

Die Bestätigung für den Zugang der Nachricht erfolgte von Seiten der Verwaltung am 19.08.2022, dies war der erste Bearbeitungsvermerk. Die weiteren Bearbeitungsvermerke betreffen die Stellungnahme zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen bis 16.09.2022 soweit notwendige Unterlagen eventuell nachgereicht werden müssen, bis 30.09.2022 eine separate Stellungnahme im Rahmen der Vorprüfung auf UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfung) und dann bis 14.10.2022 die abschließende Stellungnahme.

Die Stadt Burglengenfeld wird als Träger öffentlicher Belange Genehmigungsverfahren gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG, § 11 des 9. BImSchGV beteiligt.

Das immissionsschutzrechtliche Verfahren schließt die baurechtliche Würdigung mit ein.

Eine Anlage zur Herstellung von Zementklinkern ist nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz eine genehmigungsbedürftige Anlage, wofür auch von Seiten des Zementwerkes beim Modernisierungsantrag 2016 eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung bereits erstellt wurde.

Im vorliegenden Antrag ist eine bauliche Änderung im Bereich der Zuschlagsdosierung bei den Schotterhallen geplant.

Die Anlage dient zur Beimengung von Aluminiumträgermaterial in die Rohmaterial-

menge, um im Verarbeitungsprozess durch den Endnutzer die passende chemische Zusammensetzung für das Rohmaterial zu erzielen.

Über eine Rezeptsteuerung werden die Zugabemengen den jeweiligen Schottersorten zugeordnet.

Durch den Bau der Anlage kommt es zu keiner Änderung der gehandhabten Stoffe und Einsatzmengen. Vielmehr werden bereits genehmigte Einsatzstoffe in gleicher Menge, lediglich über einen anderen Verfahrensweg der Rohmaterialmischung zugegeben. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus zwei Verfahrensstufen, in denen neben der Dosierung auch die Lagerung, Förderung und Bereitstellung von Aluminiumträgern erfolgt. Die einzelnen Verfahrensstufen sind:

- Verfahrensstufe 1: Lagerhalle (500 Tonnen)
- Verfahrensstufe 2: ein Lagerbunker (Lagerkapazität 60 Tonnen) mit Zugbodenaustrag als Vorlagebunker mit anschließender Dosierung auf die zwei Schotterbänder

Von den geplanten Änderungen verspricht sich die HeidelbergCement AG eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen, eine Kosteneinsparung im Herstellungsprozess durch eine vereinfachte Aufgabe in einem festen Gebäude und eine Reduzierung der LKW Transporte im Werk durch die Reduktion der Tonanlieferungen.

Die Inbetriebnahme der Anlage zur Lagerung und Dosierung von Aluminiumträgermaterial für die Rohmühlen ist für den 27.02.2023 geplant.

Für die Errichtung der Anlage und der dazugehörigen Förderung- und Dosieraggregate wird eine Zeit von ca. fünf Monaten veranschlagt.

Um den geplanten Zeitpunkt der Inbetriebnahme einhalten zu können, müssen die Bauarbeiten spätestens am 04.10.2022 beginnen, wofür gleichzeitig ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bis zum 04.10.2022 beantragt wird.

Da zu erwarten ist, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bis zum besagten Zeitpunkt noch nicht erteilt sein dürfte, verpflichtet sich der Antragsteller, den früheren Zustand bei Nicht-Genehmigung wiederherzustellen.

Durch ein beigelegtes Gutachten durch den TÜV Süd wird weiterhin bestätigt, dass nach den vorangegangenen überschlägigen Untersuchungen keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter im Sinne des UVP-Gesetzes zu erwarten sind. Demzufolge wird auch beantragt, nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags, abzusehen (Verzicht auf Beteiligung der Öffentlichkeit).

Baulich gesehen ist die Errichtung einer Lagerhalle für insgesamt 500 Tonnen Aluminiumträgermaterial im Hauptwerk vorgesehen. Diese neue Lagerhalle für Aluminiumträgermaterial weist eine Grundfläche von 19,50 m x 13,80 m auf, dies entspricht ca. 269,00 m². Die Höhe beträgt ca. 10,50 m.

Es handelt sich dabei um eine, an drei Seiten geschlossene Runddachhalle, ohne Tore. Auf der dreiseitigen Grundeinfassung aus Betonsteinen mit einer Höhe von ca. 4,10 m wird das Runddach aus einer Stahlkonstruktion mit Folienabdeckung errich-

tet. Eine Seite soll komplett offen ohne Tor bleiben. Es sind keine weiteren Öffnungen in der Gebäudehülle geplant.

Das Lagermaterial wird mittels Lastkraftwagen direkt in der Halle abgekippt.

Das zweite neue Gebäude für die Dosieranlagen dient ausschließlich der Aufstellung verfahrenstechnischer Anlagen. Es weist eine Grundfläche von ca. 95,00 m² bei einer maximalen Höhe von 15,50 m auf.

Die Dosieranlage besteht aus einem Vorlagebunker für 60 Tonnen Material und verschiedenen Förderaggregaten für die Förderung zu den Aufgabestellen an den bestehenden Schotterbändern mit der Rohmaterialmischung. Der Vorlagebunker und die unterschiedlichen Ebenen und Außenwände sind aus Beton, die übrige Gebäudeeinhausung inklusive des Daches sowie die Treppen und Bühnen sind aus Stahlblech bzw. Stahl geplant. Der Zugang zum Gebäude erfolgt über eine Außentreppe. Das Aluminiumträgermaterial wird mittels Radlader direkt in den Vorlagerbunker abgekippt. Von diesem zweiten Gebäude werden zwei oberirdische Förderrohrleitungen aus Stahl von der Dosieranlage bis zu den bestehenden Schotterbändern mit ca. jeweils 110 m Länge errichtet.

Der Betrieb, der im Zuge des geplanten Vorhabens zu errichtenden Anlagen, erfolgt automatisiert mit Überwachung vom ständig besetzten Leitstand aus.

Bei den Aluminiumträgermaterialien handelt es sich um nicht brennbare Feststoffe. Die gesamte Anlage befindet sich südlich der bestehenden Schotterhallen.

Die bereits im Betrieb eingesetzten Aluminiumträgermaterialien sind nicht brennbar und als fachwirksam wassergefährdender Feststoff, Wassergefährdungsklasse (WKG 1) eingestuft. Aus diesem Grund besteht für die geplanten Anlagen keine Brandgefährdung, was auch durch ein Brandschutzsachverständigenbüro so im Brandschutzgutachten festgestellt wird.

Der anlagenbezogene Gewässerschutz wird weiterhin durch ein beauftragtes Sachverständigenbüro im Antrag bewertet.

Es wird zusammenfassend festgestellt, dass die beschriebene Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Aluminiumträgermaterial für den Verwendungszweck geeignet ist, vorausgesetzt die Anlage in der beschriebenen Weise betrieben wird, im Betrieb keine Gewässer und Bodenverunreinigungen zu befürchten und somit insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt sind. Es wurde in den Bauantragsunterlagen des Weiteren beantragt, den Brandschutznachweis bauaufsichtlich prüfen zu lassen.

Bei den geplanten Bauwerken handelt es sich um Gebäudeklassen 1 und 3 nach BayBO. Die Entscheidung über eine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung trifft gemäß § 7 UVPG die zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Verwaltung empfiehlt das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung des bestehenden Zementwerks am Standort Burglengenfeld durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Dosierung von Aluminiumträgermaterial für die Rohmühlen auf dem Grundstück mit der Flurnummer 625 der Gemarkung Burglengenfeld zu erteilen.

Das gemeindliche Einvernehmen wird zugleich für den vorzeitigen Baubeginn erteilt.

ungeändert beschlossen

Ja 11 Nein 1

Beschluss

Nr.:223

Gegenstand:	Abbruch eines Einfamilienhauses mit Garage und Scheune; Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und Geräteraum, auf dem FStNr. 227/3, Gem. Pottenstetten, Schlag 20, 93133 Burglengenfeld
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 11 der 12 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt, in Schlag auf dem Flurstück Nr. 227/3, Gemarkung Pottenstetten, die Bestandsbauten abzubauen und als Ersatzbauten ein Einfamilienhaus mit Carport und Geräteraum zu errichten.

Die alten Bestandsgebäude sind aufgrund des Baualters in einem teilweise abbruchreifen Zustand. Der Ersatzbau wurde im Vorfeld mit dem Stadtbauamt sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt vorbesprochen. Es wird an der markanten Hofstelle in Massiv- und Holzbauweise im Oberpfälzer Stil ein Einfamilienhaus mit Carport und Geräteraum errichtet und fügt sich im Baustil, der Dachform sowie der Größenordnung zur Hofstelle in die dortige Gebäudelandschaft des kleinen Gemeindeteils Schlag aus Sicht der Verwaltung ein. Die Gebäude zeichnen sich zudem im Grundriss als erkennbare Hofstelle ab.

Da die Abstandsflächen giebelseitig mit 0,49 m und 1,88 m in das Nachbargrundstück ragen, wurde vom Eigentümer eine Abstandsflächenübernahme unterschrieben.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan nicht näher qualifiziert. Das geplante Bauvorhaben ist jedoch gem. § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben genehmigungsfähig, da der Ersatzbau an gleicher Stelle öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und eine Splittersiedlung nicht befürchten lässt.

Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und Geräteraum auf dem FStNr. 227/3, Gem. Pottenstetten, Schlag 20, 93133 Burglengenfeld, zu erteilen.

ungeändert beschlossen

Ja 12 Nein 0

Beschluss

Nr.:224

Gegenstand:	Errichtung einer Hundewiese mit Einzäunung auf dem Grundstück FlSt.Nr. 1891 der Gem. Burglengenfeld - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 11 der 12 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Mit Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2021 zum Bürgerhaushalt 2021 soll am Lanzenanger eine Hundefreilaufwiese errichtet werden.

Die geplante Hundewiese ist im Bereich des städtischen Wiesengrundstücks nach der Flutmulde an der Umgehungsstraße im Außenbereich vorgesehen. Das Ausmaß beträgt ca. 60 m Länge und ca. 20 m mittlere Breite auf einer Grundfläche von ca. 1250 m².

Die Einzäunung erfolgt mit einem ummantelten Maschendrahtzaun mit einer Höhe von 1,50 m. Die Zaunpfosten werden mit einem Abstand von ca. 2,50 m bis 3,00 m gesetzt und einbetoniert.

Für den regelmäßigen Unterhalt durch den städtischen Bauhof ist ein Zufahrtstor geplant, sowie ein Zugang in der Art eines Windfanges, um zu vermeiden, dass bei gleichzeitigem Zu- und Ausgang Hunde entkommen können.

Die Hundewiese wird auf einer vorhandenen Wiese errichtet. Veränderungen auf der bestehenden Oberfläche finden hier nicht statt. Zur Vermeidung von Vermatschungen nach längeren Regenfällen wird die Wiese mit kiesigem Sand verbessert.

Parkplätze für die Nutzer stehen in unmittelbarer Nähe bereits bei der Flutbrücke zur Verfügung.

Für kleinere Übungen neben dem Freiauslauf von großen und kleinen Hunden ist ein großer liegender Bulldog-Reifen geplant, ebenso ein Tunnelstück mit einem Überlaufsteg. Des Weiteren werden Tafeln mit Nutzungshinweisen errichtet. Zum Verweilen und Ausruhen der Hundehalter ist eine Sitzbank mit Tisch im Bereich des angrenzenden bestehenden Baumbewuchses im Süden vorgesehen. Weiterhin werden ein Hundekotbeutelbehälter und ein Abfalleimer aufgestellt.

Die Hundewiese liegt im Hochwassereinzugsgebiet der Naab. Sie befindet sich im Randbereich des Abflusses mit hoher Fließgeschwindigkeit.

Eine Besichtigung und Erörterung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde fand vorab statt.

Es werden keine negativen Auswirkungen auf die jeweiligen Belange erwartet.

Es erfolgt kein naturschutzrechtlicher Eingriff. Das Vorhaben widerspricht nicht dem Landschaftsplan.

Die Nutzung erfolgt während der Tageszeit.

Das Vorhaben ist erschlossen.

Öffentliche Belange gemäß §35 BauGB Absatz (2) sind nicht beeinträchtigt.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung einer Hundewiese mit Einzäunung auf dem Grundstück FSt.Nr. 1891 Gemarkung Burglengenfeld.

ungeändert beschlossen

Ja 12 Nein 0

Beschluss

Nr.:225

Gegenstand:	Errichtung eines Pferdestalls zur Pensionspferdehaltung als Anbau an die bestehende Reithalle, auf dem FlStNr. 211/3, Gem. Pottens- tetten, Schlag 19, 93133 Burglengenfeld
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 11 der 12 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt, in Schlag auf dem Flurstück Nr. 211/3, Gemarkung Pottens-
tetten, einen Pferdestall zur Pensionspferdehaltung als Anbau an die beste-
hende Reithalle zu errichten.

Es sollen insgesamt 10 Pferdeboxen an die bestehende Reithalle angebaut werden.
Die Boxen werden mit einem Pultdach mit 7° Dachneigung und 70 cm Überstand
überdacht.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan nicht näher
qualifiziert. Das geplante Bauvorhaben ist gem. § 35 Abs. 1 BauGB in Bezug zur
Pensionspferdehaltung privilegiert und somit genehmigungsfähig.

Das Vorhaben wurde bereits in der Bauausschusssitzung am 08.12.2021 als Bau-
voranfrage behandelt und am 06.04.2022 durch das Landratsamt genehmigt. Da-
raufhin wird nun der Bauantrag gestellt.

Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, das gemeindliche Einver-
nehmen für die Errichtung eines Pferdestalls zur Pensionspferdehaltung als Anbau
an die bestehende Reithalle, auf dem FlStNr. 211/3, Gem. Pottens-
tetten, Schlag 19, 93133 Burglengenfeld, zu erteilen.

ungeändert beschlossen

Ja 12 Nein 0

Beschluss

Nr.:226

Gegenstand:	Neubau einer Balkonanlage an einem bestehendem Mehrfamilienhaus auf dem Grundstück FISTNr. 1384, Gem. Burglengenfeld, Pfälzer Str. 7, 93133 Burglengenfeld
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 11 der 12 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Ein Bauherr beantragt den Neubau einer Balkonanlage an einem bestehenden Mehrfamilienhaus auf dem Grundstück FISTNr. 1384, Gem. Burglengenfeld, Pfälzer Str. 7, 93133 Burglengenfeld.

Der neue Eigentümer der Mehrfamilienwohnhäuser (frühere Stadtwohnungen) entlang der Pfälzer Straße möchte sukzessiv alle Wohnblöcke grundsaniieren. Dabei wird eine allumfassende energetische Sanierung im Innenbereich sowie die Anbringung einer Außendämmung an der Fassade durchgeführt. Die Badgrundrisse werden optimiert, um Mindestabstände und Bewegungsflächen gem. den Anforderungen der VDI (Verband der Immobilienverwalter) einhalten zu können. Außerdem muss der Brandschutz in den Gebäuden optimiert werden.

Die Balkone werden als untergeordnete Bauteile ausgestaltet, so dass diese gem. Art. 6 Abs. 6 Nr. 2 BayBO nicht abstandsrelevant werden. Wegen der Änderung der Außenfassade ist die Maßnahme dennoch baugenehmigungspflichtig und im Bauausschuss zu behandeln, da es sich zudem um Gebäudeklasse 4 handelt.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau einer Balkonanlage an einem bestehenden Mehrfamilienhaus auf dem Grundstück FISTNr. 1384, Gem. Burglengenfeld, Pfälzer Str. 7, 93133 Burglengenfeld, zu erteilen.

ungeändert beschlossen

Ja 12 Nein 0

Beschluss

Nr.:227

Gegenstand:	Änderung des Flächennutzungsplanes PV-Anlagen Burglengenfeld – Billigungsbeschluss
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 10 der 12 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 27.10.2021 die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaik Hub, Lanzenried und Greinhof“ beschlossen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist beabsichtigt, zu überbauende Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Sonnenergie) bereitzustellen. Das Plangebiet „Sondergebiet (SO) Lanzenried I“ ist derzeit als „Fläche für Landwirtschaft und Waldfläche“ und das Gebiet „Sondergebiet (SO) Hub I“ als „Fläche für Landwirtschaft, Grünfläche und Waldfläche“ im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellt. Da diese Flächen einer anderen Nutzung zugeführt werden sollen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Für alle zwei geplanten Sondergebiete soll parallel ein Verfahren zur F-Plan-Änderung durchgeführt werden.

Nach einer gewissen Planungszeit und Erstellung des Bebauungsplanentwurfs konnte vom 01. Juli 2022 bis 01. August 2022 die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

Die Träger öffentlicher Belange brachten folgende Anregungen, Bedenken und Einwendungen zum geplanten Vorhaben vor (Auszug aus der Liste der TÖBs):

Die Regierung der Oberpfalz ging in der Stellungnahme auf die Ziele und Grundsätze im Landesentwicklungsplan ein und stellte fest, dass in diesem Gebiet den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt und vor diesem Hintergrund eine möglichst landschaftsverträgliche Einbindung der Photovoltaikanlagen erfolgen sollte. Das Vorhaben trägt den Zielen und Grundsätzen des LEP grundsätzlich Rechnung.

Aus Sicht des WWA Weiden besteht grundsätzlich Einverständnis.

Das Amt für ländliche Entwicklung hat keine Bedenken und Einwendungen vorgebracht.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stellt zunächst fest, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen für die intensive landwirtschaftliche Produktion von Nahrungsmitteln verloren gehen und die landwirtschaftliche Flur zerschnitten wird. Hierzu verweist die Behörde auf Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021, wonach die Städte im begleitenden Vorhaben- und Erschließungsplan mit Durchführungsvertrag die Verpflichtung zum Rückbau der gesamten Anlage, einschließlich Pflanzungen vereinbaren kann, um die Wiederaufnahme der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung in vollem Umfang vollziehen zu können.

Der Bayerische Bauernverband stellt zunächst fest, dass wertvolle Ackerflächen verloren gehen, was zu einer Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen führt und die derzeitig angespannte Flächensituation verschärft, so dass auch Verwerfungen auf dem Pachtmarkt zu erwarten sind. Es soll bei der Umsetzung auf ausreichend Abstand zu benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sowie angedachten Einzäunungen und Bepflanzungen mit Büschen und Sträuchern zu achten, um eine uneingeschränkte Nutzung der Restgrundstücke zu ermöglichen. Die Belange der Landwirtschaft sollen bei den Planungen berücksichtigt werden.

Ansonsten wurden keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben vorgebracht.

Die Liste der Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen ist Bestandteil dieses Vorlageberichts.

Beschluss:

I. Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, dass die eingegangenen Anregungen, Bedenken und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange, auf Grundlage der nach Abwägung von der Verwaltung verfassten Stellungnahmen, zum Beschluss erhoben werden.

II. Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss billigt die Entwurfsplanungen des Planungsbüros Preihsl & Schwan vom 27.09.2022, zur Änderung des Flächennutzungsplanes „PV-Anlagen Burglengenfeld“.

III. Die Öffentlichkeit, die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen sind gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB förmlich zu beteiligen.

ungeändert beschlossen

Ja 11 Nein 0

Beschluss

Nr.:228

Gegenstand:	Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet (SO) Solarpark Hub I“ – Billigungsbeschluss
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 10 der 12 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Mit Beschluss vom 27.10.2021 wurde vom Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Solarpark Hub“ beschlossen.

Nach einer Planungszeit und Erstellung des Bebauungsplanentwurfs konnte vom 01. Juli 2022 bis 01. August 2022 die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich mit insgesamt 2,25 ha, davon 1,53 ha Netto-Baulandfläche, umfasst Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 939 und 940, Gem. Lanzenried. Es soll auf der vorgenannten Fläche durch den Vorhabensträger Solea AG, Gottlieb-Daimler-Str. 10, 94447 Plattling, eine Photovoltaikanlage durch Freiaufstellung von 2.307 Solarmodulen zur Stromgewinnung (1.499,55kWp) und den erforderlichen Gebäuden (Trafostationen) errichtet werden.

Das geplante Projektgebiet wird bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Die nächstliegende Bebauung liegt ca. 360 m entfernt in der Umlandgemeinde Hub. Eine Einspeisezusage vom Bayernwerk liegt bereits vor.

Die Träger öffentlicher Belange brachten folgende Anregungen, Bedenken und Einwendungen zum geplanten Vorhaben vor (Auszug aus der Liste der TÖBs):

Die Regierung der Oberpfalz ging in der Stellungnahme auf die Ziele und Grundsätze im Landesentwicklungsplan ein und stellte fest, dass in diesem Gebiet den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt und vor diesem Hintergrund eine möglichst landschaftsverträgliche Einbindung der Photovoltaikanlagen erfolgen sollte. Das Vorhaben trägt den Zielen und Grundsätzen des LEP grundsätzlich Rechnung.

Aus Sicht des WWA Weiden besteht grundsätzlich Einverständnis, plädiert aber auf die Einhaltung der fachlichen Vorgaben.

Der Regionale Planungsverband prüfte das Vorhaben anhand des Regionalplanes Oberpfalz-Nord und stellte fest, dass der Vorhabensbereich ca. 100 m südwestlich des Vorbehaltsgebietes für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen t 39

„westlich Pottenstetten“ liegt. Deshalb soll den Maßnahmen zur Gewinnung der Bodenschätze auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden. Es sollen durch die PV-Freiflächenanlagen keine wesentlichen Erschwernisse bzgl. der Gewinnung von Bodenschätzen entstehen. Beeinträchtigungen der PV-Freiflächenanlagen durch einen möglichen Rohstoffabbau sollen vom Betreiber der Photovoltaikanlage im Durchführungsvertrag entschädigungslos geduldet werden.

Das Amt für ländliche Entwicklung hat keine Bedenken und Einwendungen vorgebracht.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stellt zunächst fest, dass ca. 2,25 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche für die intensive landwirtschaftliche Produktion von Nahrungsmitteln verloren gehen und die landwirtschaftliche Flur zerschnitten wird. Hierzu verweist die Behörde auf Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021, wonach die Städte im begleitenden Vorhaben- und Erschließungsplan mit Durchführungsvertrag die Verpflichtung zum Rückbau der gesamten Anlage, einschließlich Pflanzungen vereinbaren kann, um die Wiederaufnahme der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung in vollem Umfang vollziehen zu können. In Bezug auf die Einfriedung wird darauf hingewiesen, dass bei einer geplanten Beweidung die Umzäunung wolfsicher durchgeführt werden muss.

Der Bayerische Bauernverband stellt zunächst fest, dass wertvolle Ackerflächen verloren gehen, was zu einer Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen führt und die derzeitig angespannte Flächensituation verschärft, so dass auch Verwerfungen auf dem Pachtmarkt zu erwarten sind. Es soll bei der Umsetzung auf ausreichend Abstand zu benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sowie angedachten Einzäunungen und Bepflanzungen mit Büschen und Sträuchern zu achten, um eine uneingeschränkte Nutzung der Restgrundstücke zu ermöglichen. Die Belange der Landwirtschaft sollen bei den Planungen berücksichtigt werden.

Ansonsten wurden keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben vorgebracht.

Die Liste der Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen sowie der aktualisierte vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Solarpark Hub I“ sind Bestandteil dieses Vorlageberichts.

Beschluss:

I. Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, dass die eingegangenen Anregungen, Bedenken und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange, auf Grundlage der nach Abwägung von der Verwaltung verfassten Stellungnahmen, zum Beschluss erhoben werden.

II. Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss billigt die Entwurfsplanungen des Planungsbüros Preihsl & Schwan vom 27.09.2022, zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaikanlage Hub I“.

III. Die Öffentlichkeit, die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen sind gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB förmlich zu beteiligen.

ungeändert beschlossen

Ja 11 Nein 0

Beschluss

Nr.:229

Gegenstand:	Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet (SO) Solarpark Lanzenried I“ – Billigungsbeschluss
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 10 der 12 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Mit Beschluss vom 27.10.2021 wurde vom Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Solarpark Lanzenried“ beschlossen.

Nach einer Planungszeit und Erstellung des Bebauungsplanentwurfs konnte vom 01. Juli 2022 bis 01. August 2022 die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 3,75 ha, davon allerdings nur eine Fläche von 1,90 ha für die PV-Anlage, der Rest soll als landwirtschaftliche Fläche vorerst bestehen bleiben. Es soll auf der vorgenannten Fläche durch den Vorhabensträger Solea AG, Gottlieb-Daimler-Str. 10, 94447 Plattling, eine Photovoltaikanlage durch Freiaufstellung von 2.307 Solarmodulen zur Stromgewinnung (1.499,55 kWp) und den erforderlichen Gebäuden (Trafostationen) errichtet werden.

Das geplante Projektgebiet, Flur-Nr. 124 der Gemarkung Lanzenried, wird bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Die nächstliegende Bebauung liegt ca. 500 m entfernt in der Umlandgemeinde Lanzenried. Eine Einspeisezusage vom Bayernwerk liegt bereits vor.

Die Träger öffentlicher Belange brachten folgende Anregungen, Bedenken und Einwendungen zum geplanten Vorhaben vor (Auszug aus der Liste der TÖBs):

Die Regierung der Oberpfalz ging in der Stellungnahme auf die Ziele und Grundsätze im Landesentwicklungsplan ein und stellte fest, dass in diesem Gebiet den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt und vor diesem Hintergrund eine möglichst landschaftsverträgliche Einbindung der Photovoltaikanlagen erfolgen sollte.

Aus Sicht des WWA Weiden besteht grundsätzlich Einverständnis, plädiert aber auf die Einhaltung der fachlichen Vorgaben.

Der Regionale Planungsverband prüfte das Vorhaben anhand des Regionalplanes Oberpfalz-Nord und stellte fest, dass den naturschutzfachlichen Bewertungen eine wichtige Bedeutung zukommt und daher die Stellungnahmen der zuständige Fachstellen besonders gewürdigt werden sollen. Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, da der weitere Ausbau der Ener-

gieversorgung in der Region ein ausreichendes und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellt.

Das Amt für ländliche Entwicklung hat keine Bedenken und Einwendungen vorgebracht.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stellt zunächst fest, dass ca. 3,75 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche für die intensive landwirtschaftliche Produktion von Nahrungsmitteln verloren gehen und die landwirtschaftliche Flur zerschnitten wird. Hierzu verweist die Behörde auf Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021, wonach die Städte im begleitenden Vorhaben- und Erschließungsplan mit Durchführungsvertrag die Verpflichtung zum Rückbau der gesamten Anlage, einschließlich Pflanzungen vereinbaren kann, um die Wiederaufnahme der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung in vollem Umfang vollziehen zu können.

Der Bayerische Bauernverband stellt zunächst fest, dass wertvolle Ackerflächen verloren gehen, was zu einer Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen führt und die derzeit angespannte Flächensituation verschärft, so dass auch Verwerfungen auf dem Pachtmarkt zu erwarten sind. Es soll bei der Umsetzung auf ausreichend Abstand zu benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sowie angedachten Einzäunungen und Bepflanzungen mit Büschen und Sträuchern zu achten, um eine uneingeschränkte Nutzung der Restgrundstücke zu ermöglichen. Die Belange der Landwirtschaft sollen bei den Planungen berücksichtigt werden.

Ansonsten wurden keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben vorgebracht.

Die Liste der Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen sowie der aktualisierte vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Solarpark Lanzenried I“ sind Bestandteil dieses Vorlageberichts

Beschluss:

I. Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, dass die eingegangenen Anregungen, Bedenken und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange, auf Grundlage der nach Abwägung von der Verwaltung verfassten Stellungnahmen, zum Beschluss erhoben werden.

II. Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss billigt die Entwurfsplanungen des Planungsbüros Preihsl & Schwan vom 27.09.2022 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaikanlage Lanzenried I“.

III. Die Öffentlichkeit, die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen sind gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB förmlich zu beteiligen.

ungeändert beschlossen

Ja 11 Nein 0

Beschluss

Nr.:230

Gegenstand:	Erneute Auslegung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung (gem. § 13a BauGB) mit integriertem Grünordnungsplan „Zwischen Johann-Michael-Fischer Straße und Dr.-Maier-Straße (WA)“ gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch - Erörterung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Bürgerinnenwendungen - Satzungsbeschluss
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 10 der 12 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Burglengenfeld hat in seiner Sitzung am 25.05.2022 den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Zwischen Johann-Michael-Fischer-Straße und Dr.-Maier-Straße (WA)“ nach § 13 a BauGB nach Abwägung aller Stellungnahmen zur Satzung erhoben.

Der Bauträger hat noch vor Rechtskraft (= Bekanntmachung) des Bebauungsplanes den Wunsch geäußert, dass neben den versetzten Pultdächern auch Satteldächer zulässig sein sollen. Diesbezüglich muss auch die festgesetzte Höhenlage geändert werden, so dass im WA1 der idealisierte Geländeverlauf um maximal 0,3 m überschritten und maximal 0,8 m unterschritten werden darf. Das bedeutet, dass das Haus an der Hangseite in Richtung J.-M.-Fischer-Straße bis zu 80 cm tiefer kommt und straßenseitig bis zu 30 cm höher.

Als Begründung für diese Änderung vor Bekanntmachung der Satzung wurde vom Bauträger angegeben, dass bezüglich der enorm steigenden Baukosten durch diese Bauweise Kosten eingespart werden können und den Kaufinteressenten entgegenkämen.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wurden die Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme nur zu den ergänzten Teilen beteiligt.

Erwartungsgemäß wurden keine Bedenken und Einwände gegen diese marginale Änderung erhoben. Redaktionell wurde die Satzung auf Anregung der Bauaufsichtsbehörde entsprechend konkretisiert.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt:

I.

Die eingegangenen Anregungen, Bedenken und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger zum Bebauungsplan der Innenentwicklung (gem. § 13a BauGB) mit integriertem Grünordnungsplan „Zwischen Johann-Michael-Fischer-Straße und Dr.-Maier-Straße (WA)“ werden auf Grundlage der nach Abwägung von der Verwaltung verfassten Stellungnahmen werden zum Beschluss erhoben.

Die Abwägungen und die dazugehörigen Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger sind Bestandteil dieses Beschlusses.

II.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung (gem. § 13a BauGB) mit integriertem Grünordnungsplan „Zwischen Johann-Michael-Fischer-Straße und Dr.-Maier-Straße (WA)“ wird auf Grundlage der Satzungsfassung vom 27.09.2022 des Ingenieurbüros Altmann aus Cham zur Satzung erhoben.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

ungeändert beschlossen

Ja 11 Nein 0

Gegenstand:	Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters
--------------------	--

Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung:

Stadtrat Thomas Hofmann wies darauf hin, dass nach dem Kinderfest im Lanzenanger im Juli 2022 in See und Mossendorf auf den Wiesen und Feldern reihenweise Reste von Ballons aus Aluminium gefunden wurden. Rinder/Tiere verenden, wenn solche Reste ins Futter gelangen bzw. diese Reste eingemäht würden. Seine Frage war, ob es eine Möglichkeit gäbe, Einfluss darauf zu nehmen.

Bürgermeister Gesche bedankte sich für die Anregung bzw. Hinweis, dass das Kinderfest die Ursache dafür sein könnte. Dies solle zu Protokoll genommen werden und dem Team der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit weitergegeben werden, da dieses das Kinderfest federführend organisiert habe und in Zukunft solche Heliumluftballons nicht mehr verwendet werden sollten.

Stadtrat Markus Bäuml wollte nochmals kurz auf die Aktion „Rama dama“ zurückblicken und bedankte sich bei der Stadt und der Verwaltung für die Organisation. Allerdings merkte er kritisch an, dass der herumliegende Müll generell eine Katastrophe sei, extrem erschreckend seien jedoch vor allem die vielen Glasflaschen. Er wies darauf hin, dass dies eine Quelle für erhöhte Waldbrandgefahr sei. Im Hinblick auf die immer trockener und heißer werdenden Sommer sei diese Tatsache fatal. Er bat die Stadtverwaltung, über das Stadtmagazin entsprechend aufzuklären und die Bevölkerung zu sensibilisieren.

Bürgermeister Gesche bedankte sich für diesen Hinweis und sicherte zu, dies zu Protokoll zu nehmen und an geeigneter Stelle oder evtl. im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, um hier eine Verbesserung zu erreichen.

Stadträtin Betty Mulzer fragte nach, ob es richtig sei, dass im ehemaligen TOOM-Gebäude wieder eine Flüchtlingsunterkunft eingerichtet werden soll.

Bürgermeister Gesche antwortete, dass die Flüchtlingsunterkunft nochmals kurzfristig reaktiviert würde, wobei sich an der Gesamtplanung nichts ändere. Er werde im nicht-öffentlichen Teil nochmals darauf eingehen.

Informationen des Bürgermeisters:

Wie bereits in der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses erwähnt wurde, informierte Bürgermeister Gesche nochmals für die Zuschauer und hinzugekommenen Stadträte über die von der Verwaltung festgelegten Einsparungen bei der Weihnachtsbeleuchtung. Die Beleuchtung soll an der AOK-Kreuzung stadteinwärts beginnen, so dass es also stadtauswärts keine Baumbeleuchtung geben werde, ebenso solle die Umrandung des Brunnens und die Beleuchtung der Schwibbögen/Rathausfenster entsprechend entfallen.

Die Weihnachtsbeleuchtung solle außerdem bereits ab 03.01.2023 außer Kraft gesetzt werden.

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Karin Igl
Schriftführer/in